

**Vereinbarung**  
**gem. § 20i Abs. 2 SGB V**  
**über die Durchführung von Gripeschutzimpfungen**  
**außerhalb der in der Schutzimpfungs-Richtlinie**  
**genannten Indikationen**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf**

(nachstehend KV Nordrhein genannt)

– einerseits –

und

**Bergische Krankenkasse**

(nachstehend Krankenkasse genannt)

– andererseits –

## **Präambel**

Zur Vermeidung einer Grippeerkrankung bei Versicherten, die nach der jeweils aktuellen Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie) keinen Anspruch auf eine Gripeschutzimpfung haben, treffen die Partner dieser Vereinbarung die folgenden Regelungen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Geltungsbereich**

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung, Abrechnung und Vergütung von Gripeschutzimpfungen, die außerhalb der in der Schutzimpfungs-Richtlinie genannten Indikationen durchgeführt werden. Die Gripeschutzimpfungen können in der Impfsaison eines jeden Jahres in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. des Folgejahres verabreicht und abgerechnet werden.
2. Anspruchsberechtigt sind Versicherte der vertragschließenden Krankenkasse. Der Versicherte weist seine Berechtigung durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheines nach. § 19 BMV-Ärzte gilt entsprechend.
3. Gripeschutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte mit Sitz im Bereich der KV Nordrhein erbringen. Zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte mit Sitz im Bereich der KV Nordrhein berechtigt. Die Teilnahme der Ärzte ist freiwillig.

### **§ 2**

#### **Durchführung und Umfang der Impfleistungen**

1. Gripeschutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikation durchzuführen. Bei der Durchführung sind die von der STIKO gegebenen Hinweise sowie die jeweiligen Fachinformationen des verwendeten Impfstoffes zu beachten.

2. Zu den Leistungen nach dieser Vereinbarung gehören, neben der Verabreichung (bzw. Verordnung) des Impfstoffes, folgende Aufklärungspflichten des impfenden Arztes:
  - die Information über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit
  - Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von möglichen Kontraindikationen
  - Feststellen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen
  - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen
  - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung
  - Informationen über Beginn und Dauer der Schutzwirkung.
  
3. Für die Eintragung der Gripeschutzimpfung in den Impfausweis oder das Erstellen einer Impfbescheinigung gilt § 22 Abs. 1 und 2 IfSG. Nachfolgende Angaben sind hierbei zu dokumentieren:
  - Datum der Gripeschutzimpfung
  - Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs
  - Name der Krankheit, gegen die geimpft wird
  - Name und Anschrift des impfenden Arztes
  - Unterschrift des impfenden Arztes.
  
4. Der Eintrag in ein Bonusheft ist analog § 36 Abs. 7 BMV-Ä Gegenstand der Leistung, sofern dieser im selben Quartal wie die Leistung erfolgt.

### **§ 3**

#### **Bewertung und Vergütung**

1. Die Impfleistungen gemäß § 2 werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung durch die Krankenkasse finanziert und dem impfenden Arzt als Einzelleistung vergütet. Die Impfleistung wird je erbrachter Impfung mit der Pauschale für Einfachimpfungen Influenza des jeweils gültigen Vertrages nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V vergütet.
  
2. Mit der Pauschale sind sämtliche im Zusammenhang mit der Gripeschutzimpfung zu erbringenden Leistungen abgegolten. Hierzu gehört neben der Durchführung der Impfung insbesondere die Aufklärung und Dokumentation gemäß § 2, die Verordnung des Impfstoffes gemäß § 5 sowie der Eintrag in einen Impfausweis bzw. in ein Bonusheft, sofern dieser im selben Quartal wie die Leistung gemäß § 2 erfolgt.

## **§ 4**

### **Abrechnung**

1. Die Gripeschutzimpfungen werden kalendervierteljährlich mit der Symbolnummer (SNR) 89112T gegenüber der KV Nordrhein abgerechnet. Die Abrechnung der SNR 89112T ist ausschließlich jeweils in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. des Folgejahres möglich.
2. Die KV Nordrhein erfasst diese Leistungen kalendervierteljährlich im Rahmen der Abrechnung entsprechend Formblatt 3 unter Konto 518 Kapitel 89.2 und stellt diese der Krankenkasse in Rechnung. Der Ausweis erfolgt bis auf die Ebene der Gebührennummer.

## **§ 5**

### **Impfstoffe und Zuzahlung**

1. Die Impfstoffe sind gesondert mittels Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) auf den Namen des Versicherten zu Lasten der Krankenkasse zu verordnen.
2. Eine Medikamentenzuzahlung für die Versicherten der Krankenkasse wird nicht fällig. Dies ist bei der Verordnung des Impfstoffes durch den Arzt auf dem Muster 16 zu vermerken (Gebührenfreiheit).

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2020 in Kraft.
2. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner jeweils zum 31.05. mit Wirkung für die nachfolgende Impfsaison (01.10. bis 31.03. des Folgejahres) schriftlich gekündigt werden.
3. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist grundsätzlich möglich. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere der Wegfall der Geschäftsgrundlage dar. Dies ist bspw. der Fall, wenn im Rahmen der Anpassung der Schutzimpfungs-Richtlinie die Gripeschutzimpfung ohne Einschränkung bzw. Ausnahmen zur Pflichtleistung der Gesetzlichen Krankenversicherung wird.

## **§ 7**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vereinbarungsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, den 30.09.2020

## **Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein**

---

Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

---

Dr. Carsten König, M. san  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

## **Bergische Krankenkasse**

---

Angela Vetter  
Justitiarin